

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Karlsruhe e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Karlsruhe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Karlsruhe und –sofern dort keine eigenen NaturFreunde-Ortsgruppen vorhanden sind- auch auf die umliegenden Orte. Es können auch Bezirksgruppen gebildet werden.
4. Der Verein ist unter VR 32 im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
5. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
6. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
7. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. des Landesverbandes Baden e.V. (NaturFreunde Baden e.V.) und über diese Mitglied der NaturFreunde Internationale (NFI).

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Senioren-Organisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
2. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bootshäusern, Bildungsstätten, Kultur- und Jugendheimen, Zelt- und Campingplätzen. Diese Einrichtungen stehen neben allen Mitgliedern auch Nichtmitglieder, vorrangig Kinder, Jugendlichen und Familien zur Verfügung,
3. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz, sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,



4. die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Klettern, des Schneesports, des Wassersports und des Wanderns,
5. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten, wie z.B. zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
6. die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen und Umweltseminaren,
7. die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
8. die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,
9. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale (NFI) und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung *der* Naturfreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke: Förderung der Jugend und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fach- und Bezirksgruppen

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fach- und Bezirksgruppen, Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins. Zur Durchführung ihrer Aufgaben können solche Gruppen Vorsitzende und Kassiere sowie Prüfer für die Geschäfts- und Kassenführung wählen. Diese Personen sind der Vereinsleitung gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den jeweils gültigen Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche/Referate der Bundesgruppe oder des Landesverbandes.

§ 6 Kinder und Jugend

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgabe an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Deshalb sind Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entfalten können;

2. Die Kinder- und Jugendgruppen sind zusammengefasst unter der Bezeichnung NaturFreunde-Jugend Ortsgruppe Karlsruhe. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreunde-Jugend Deutschlands“.
3. Die Richtlinien für die Kinder- und Jugendgruppen werden von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
4. Kinder- und Jugendgruppen sind Gliederungen des Vereins. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Kassenführung unterliegt der Kontrolle des Vereins.

§ 7 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und ihren Gliederungen entsprechend der Satzung teilzunehmen, an durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt zu werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in der Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich vorliegen, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr bezahlt werden muss.
3. Durch Streichung:
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, oder der Satzung fortgesetzt zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.

1. Der Ausschluss kann durch die Vereinsleitung, den Bezirks- und Fachgruppen und von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden.
2. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Vereinsleitung nach Anhörung des/der Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit.



3. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet dann das Schiedsgericht endgültig.

§ 12 Finanzierung der Arbeit

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus

- Mitgliedsbeiträgen -
- Spenden und Sammlungen
- Zuschüssen
- Veranstaltungen
- Vermietungen, Verpachtungen und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Vereinsleitung
3. Der Vorstand
4. Die Hauskommission
5. Die Kontrollkommission
6. Das Schiedsgericht

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Mitteilungen der Karlsruher NaturFreunde einberufen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann die Vereinsleitung beschließen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder muss ebenfalls eine außerordentliche Jahreshauptversammlung in den nächsten Mitteilungen der Karlsruher NaturFreunde einberufen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes nach § 16.1.1 geleitet.
3. Der Jahreshauptversammlung obliegt die
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte der Vereinsleitung;
 - b) Wahl auf zwei Jahre
 - der Mitglieder der Vereinsleitung nach § 15.
 - der Kontrollkommission nach § 19;
 - des Schiedsgerichtes nach § 21;
 - Ergänzungswahlen können in jeder Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
 - a) Bestätigung der Vorsitzenden der Bezirks- und Fachgruppen.
 - b) Beschlussfassung über
 - die vorliegenden Anträge;
 - Funktionsenthebung nach § 20;
 - Änderung der Beiträge und Fälligkeiten;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung der Ortsgruppe
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorliegen.
5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 15 Die Vereinsleitung

1. Der Vereinsleitung gehören an
 - a) der Vorstand nach § 16.1;
 - b) Schriftführer;
 - c) Medienreferent;
 - d) Schriftleiter Nachrichtenblatt;



- e) Geschäftsführer der Hausverwaltung
 - f) die Hausreferenten nach § 17.1.3
 - g) Referatsleiter;
 - h) Beisitzer;
 - i) Kinder- und Jugendgruppenleiter;
 - j) die Vorsitzenden der Bezirks- und Fachgruppen
2. Die Vereinsleitung kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder bestellen.
 3. Die Vereinsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
 4. Der Vereinsleitung obliegt
 - die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben;
 - die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Landeskonferenz, dem Bundes- und des NFI-Kongresses;
 - Wahl von zwei Vertreter der Vereinsleitung in der Hauskommission;
 - Genehmigung von jährlichen Investitionen über 10 000 € der einzelnen vereinseigenen Häuser;
 - die Durchführung evtl. notwendiger werdender Nachwahlen;
 - die erstinstanzliche Entscheidung über die in § 11 geregelten Ausschlüsse.
 5. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist
 6. An Mitglieder der Vereinsleitung oder sonstigen Personen, welche für den Verein tätig sind, dürfen Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen bezahlt werden. Diese dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein. Die Vereinsleitung beschließt jährlich die Höhe der Aufwandsentschädigungen oder sonstigen Vergütungen.

§ 16 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) bis zu fünf gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
 - b) Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind in Abs. 1 genannten Personen. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Bei Willenserklärungen in finanziellen Angelegenheiten muss eines der beiden Vorstandsmitglieder ein Kassier sein.
3. Aufgaben des Vorstandes sind hauptsächlich
 - die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben;
 - die Einberufung der Jahreshauptversammlung;
 - Verkehr mit Behörden und Organisationen;
 - die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens;
 - die Unterstützung der Bezirks-, Jugend-, Kinder- und Fachgruppen, sowie Referate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion, kann die Vereinsleitung die Position bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Die Hauskommission

1. Der Hauskommission gehören an
 - a) ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied nach § 16.1.1.
 - b) die Geschäftsführer der Häuser;
 - c) die Hausreferenten der vereinseigenen Häuser;
 - d) zwei Mitglieder der Vereinsleitung.
2. Die Hauskommission kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Mitglieder bestellen.
3. Als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB werden die zwei Geschäftsführer der Hausverwaltung bestellt. Als Vorsitzende der Hauskommission obliegen ihnen eigenverantwortlich die Aufgaben der Verwaltung der ortsruppeneigenen Häuser.
4. Die Hauskommission legt die jährlichen Investitionen fest. Bei Beträgen von mehr als 10.000 € pro Haus ist die Genehmigung der Vereinsleitung erforderlich.
5. Die Hauskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Hauskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 18 Protokoll

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle müssen mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie müssen von einem verantwortlich handelnden Organmitglied und einem Schriftführer unterschrieben sein. Bei der Hauskommission ist die Unterschrift eines Geschäftsführers ausreichend

§ 19 Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und zu überwachen. Sie berichtet der Vereinsleitung und der Jahreshauptversammlung. Mitglieder der Kontrollkommission haben jederzeit das Recht an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Gliederungen teilzunehmen.

§ 20 Funktionsenthebung

1. Mitglieder der Vereinsleitung können ihrer Funktion enthoben werden, wenn Sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beim Schiedsgericht beantragt werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
3. Dem Betroffenen steht das Recht auf Widerspruch zu. Endgültig entscheidet dann die nächste Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 21 Schiedsgericht

1. Streitfälle, die sich innerhalb des Vereins zwischen Leitung und Mitgliedern, oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung dem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzvertretern.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes regeln sich nach der jeweiligen gültigen Bundesschiedsordnung. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress.

§ 22 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von einer Jahreshauptversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Bei dieser Jahreshauptversammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Diese Satzung wurde neu gefasst und von der Jahreshauptversammlung am 27.02.2015 beschlossen. Sie ist innerhalb des Vereins sofort wirksam und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 2. März 2012 verliert dadurch ihre Gültigkeit.